

Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Stadt Fürstenua
 Gemarkung Fürstenua
 Flur 6 Maßstab 1:1000

Der Stadt Fürstenua unter den am 4.3.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. Nr. 78

Osnabrück, den 4.10.1979
 Katasteramt im Auftrage:




Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.10.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 4. Juli 1979
 KATASTERAMT
 im Auftrage:
[Signature]



FESTSETZUNGEN
 Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 18.10.1977 (Nds. GVBl I S. 497), in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBl I S. 1763), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl III 213-1-3) sowie § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 19.6.1978 (GVBl S. 560) hat der Rat der Stadt Fürstenua in seiner Sitzung am 12.7.1979 folgende aus nebenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN § 1
 Die Gebäude sind nur mit Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 46 - 52 Grad zulässig. Garagen und sonstige Nebenanlagen können auch mit Flachdach errichtet werden.

§ 2
 Die Traufhöhe der eingeschossigen Gebäude darf, gemessen von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Gebäudeaußenwand das Maß von 3,60 m nicht überschreiten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN § 1
 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zahl der Vollgeschosse" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Fürstenua eine Ausnahme + 1 Vollgeschöß zulassen, wenn es sich um Dachgeschosse handelt, die im Sinne von § 18 BauNVO als Vollgeschosse gelten (gem. § 31 (1) BBauG) und die Grundflächen- und Geschosflächenzahl eingehalten werden.

§ 2
 Von der Ostlandsstraße aus darf keine Zufahrt zum Mischgebiet südlich der Ostlandsstraße eingerichtet werden.

FESTSETZUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - WR REINES-WOHNGEBIET
 - AW ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MISCHGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - I ZAHLE DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
 - II ZAHLE DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
 - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 90 BAUMASSENZAHLE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 - o OFFENE BAUWEISE
 - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - ▲ NUR HAUSGRUPPEN-ZULÄSSIG
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
 - GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK
- VERKEHRSLÄCHEN**
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (GEMEINDESTRASSE)
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE / PARKBUCHT
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - FUSSWEG
 - SICHTWINKEL SIND OBERHALB 0,80m HOHE ÜBERSTRASSEN OBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN (HINWEIS)
 - ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**
 - VERSORGUNGSFLÄCHE
 - TRAFOSTATION
 - 10KV KABEL
 - 10KV KABEL GEPL.
- GRÜNFLÄCHEN**
 - GRÜNFLÄCHE / ÖFFENTLICH
 - SPIELPLATZ
 - PARKANLAGE
- WASSERFLÄCHEN**
 - BACH
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER NIKE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
 - FLURSTÜCKSGRENZE-GEPL.
 - WASSERWIRTSCHAFTLICHE VORBEHALTSFLÄCHE (VON BEBAUUNG UND BÄUMEN FREIZUHALTEN)

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „APFELWIESE III“ 3. ÄNDERUNG
 1. Ausfertigung
 STADT FÜRSTENUA LANDKREIS OSNABRÜCK
 7.6.1977 u.
 DER RAT DER STADT FÜRSTENUA HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.4.79 78GEMASS § 2 ABS. 1
 BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN
 FÜRSTENUA, DEN 31.7. 1979

BÜRGERMEISTER (Schröder) In Vertretung
 DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE ENTSPRECHEND 2a) DURCHFÜHRT
 FÜRSTENUA, DEN 31.7. 1979

STADTDIREKTOR (Weser-Ems) In Vertretung
 FÜRSTENUA, DEN 31.7. 1979

DIESER PLAN HAT GEMASS § 2a ABS. 6 BBAUG VOM 18.8.1976 AM 12.7.1979 DURCH DEN RAT DER STADT FÜRSTENUA ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
 FÜRSTENUA, DEN 31.7. 1979

Osnabrück, den 4. Juli 1979
 KATASTERAMT
 im Auftrage:
[Signature]

STADTDIREKTOR (Weser-Ems) In Vertretung
 DER PLAN IST GEMASS §§ 6 UND 40 NGO UND § 11 BBAUG VOM 18.8.1976 AM 12.7.1979 DURCH DEN RAT DER STADT FÜRSTENUA ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
 FÜRSTENUA, DEN 31.7. 1979

BÜRGERMEISTER (Schröder) In Vertretung
 DIESE BEBAUUNGSPLAN IST GEMASS § 11 DES BBAUG (IN DER LETZTEN GELTENDER FASSUNG MIT VERFÜGUNG VOM 08. NOV. 1979 AZ 309.11-2.1102 mit / ohne Auflagen genehmigt worden 59017 Oldenburg, den 08. NOV. 1979
 Bez.-Reg. Weser-Ems, im Auftrage:
[Signature]

STADTDIREKTOR (Weser-Ems) In Vertretung
 IN KRAFT GETRETEN GEMASS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEWÄHRUNG VOM IM AMTBLATT FÜR DEN LANDKREIS FÜRSTENUA, DEN 19

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 15.11.1978 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIRT 1-2
 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ
 REGIONAL-, BAULEIT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
 NIKOLAIRT 1-2, 4500 OSNABRÜCK, TEL. 0541/22257
 ORISPLANER